

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 22 435

Bern, 1. November 2022

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichter C._____,
Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

A._____
a.v.d. Rechtsanwalt B._____
Beschuldigte/Beschwerdeführerin



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwalt C._____, Regionale Staatsanwaltschaft
Berner Jura-Seeland, Ländtestrasse 20, 2503 Biel

Gegenstand

Anordnung Untersuchungshaft

Strafverfahren wegen Angriffs, evtl. einfacher Körperverletzung,
evtl. Tötlichkeit, Drohung etc.

Beschwerde gegen den Entscheid des Regionalen Zwangsmass-
nahmengerichts Berner Jura-Seeland vom 2. Oktober 2022
(ARR 22 377)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen die Beschuldigte A._____ wegen (u.a.) Angriffs, evtl. einfacher Körperverletzung, evtl. Tötlichkeit und Drohung. Nachdem die Beschuldigte am 29. September 2022 verhaftet worden war, ordnete das Regionale Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) am 2. Oktober 2022 Untersuchungshaft für eine Dauer von drei Monaten an, d.h. bis am 28. Dezember 2022. Hiergegen erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 14. Oktober 2022 Beschwerde und beantragte – unter Kosten- und Entschädigungsfolge – die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die umgehende Haftentlassung. Im Rahmen des Schriftenwechsels verzichtete das Zwangsmassnahmengericht am 19. Oktober 2022 unter Verweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid auf das Einreichen einer Stellungnahme. Gleichzeitig stellte es der Beschwerdekammer die Akten des Haftverfahrens ARR 22 377 zu. Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer delegierten Stellungnahme vom 24. Oktober 2022 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde und reichte nebst den dem Zwangsmassnahmengericht zur Verfügung gestellten Akten weitere Beilagen ein. Mit Verfügung vom 25. Oktober 2022 gab die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer den Parteien von den vorgenannten Eingaben Kenntnis und hielt fest, dass auf einen zweiten Schriftenwechsel verzichtet werde und abschliessende Bemerkungen unverzüglich, d.h. innert fünf Tagen ab Zustellung der Verfügung, einzureichen seien. Am 26. Oktober 2022 ging bei der Beschwerdekammer eine persönliche und undatierte Eingabe der Beschwerdeführerin ein, welche den Parteien gleichentags zugestellt wurde.
2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) kann die verhaftete Person den Entscheid betreffend Anordnung von Untersuchungshaft mit Beschwerde anfechten. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die Anordnung der Untersuchungshaft unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Mit Stellungnahme vom 24. Oktober 2022 reichte die Staatsanwaltschaft folgende Noven ein:
 - Protokoll der delegierten Einvernahme von D._____ vom 29. September 2022
 - Protokoll der Hafteröffnung von D._____ vom 29. September 2022
 - Protokoll der staatsanwaltlichen Einvernahme von D._____ vom 20. Oktober 2022

Da die Beschwerdekammer mit voller Kognition ausgestattet ist, hat sie in hängigen Haftbeschwerdeverfahren grundsätzlich auch erstmals geltend gemachte oder von Amtes wegen ersichtlich gewordene haftrelevante Noven (insbesondere betreffend die gesetzlichen Haftgründe) zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 1B_51/2015 vom 7. April 2015 E. 4.6; auch zuungunsten des Beschuldigten: Urteil des Bundesgerichts 1B_458/2016 vom 19. Dezember 2016 E. 2.3). Die vorgenannten Einvernahmeprotokolle sind vorliegend somit beachtlich. Die Beschwerdeführerin hatte die Möglichkeit, im Rahmen abschliessender Bemerkungen dazu Stellung zu beziehen und ihr rechtliches Gehör wahrzunehmen.

4. Die beschuldigte Person bleibt grundsätzlich in Freiheit (Art. 212 Abs. 1 StPO). Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und besondere Haftgründe vorliegen (Art. 221 StPO). Die Untersuchungshaft muss überdies verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 Bst. c und d StPO) und darf nicht länger dauern als die im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das zuständige Gericht ordnet anstelle der Untersuchungshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO).
5.
 - 5.1 Die Beschwerdeführerin wird von der Staatsanwaltschaft dringend verdächtigt, in der Nacht vom 28. auf den 29. September 2022 an einem Angriff, evtl. einer einfachen Körperverletzung, evtl. Tötlichkeit, einer Drohung und einem Hausfriedensbruch an der E._____ (Strasse) in F._____ (Ort) beteiligt gewesen zu sein.
 - 5.2 Betreffend den Sachverhalt kann dem Haftantrag der Staatsanwaltschaft vom 30. September 2022 und den dazugehörigen Berichtsrapporten der Kantonspolizei Bern vom 29. resp. 30. September 2022 (Beilagen 2 und 3 zum Haftantrag [Akten AAR 22 377]) entnommen werden, dass die Polizei am 28. September 2022 kurz vor Mitternacht von G._____ alarmiert worden ist. Der Meldung zufolge soll sich ein Angriff auf drei Hausbewohner ereignet haben. Nach ersten Erkenntnissen sollen drei unbekannte Personen rechtswidrig das Domizil des Nachbarn H._____ (nachfolgend auch Opfer/Geschädigter genannt) betreten und diesen (durch Verpassen eines Faustschlags in die linke Gesichtshälfte) attackiert haben. Als der Geschädigte in die obere Etage geflüchtet sei, seien die drei Täter ihm gefolgt, wobei es zunächst in einem Zimmer zu einer Rangelei zwischen einem der Täter und dem Opfer gekommen sein und anschliessend ein weiterer Täter das Zimmer betreten und das Opfer mit einem Schlagstock geschlagen haben soll. Nachdem die Schwester des Opfers, I._____, aus ihrem Zimmer gekommen sei und zu schreien begonnen habe, seien der noch vor dem Zimmer wartende Täter und derjenige mit dem Schlagstock geflüchtet. Der dritte Täter habe vom Freund der Schwester des Opfers, J._____, zurückgehalten werden können. Diesem sei aber, nachdem er nach draussen geführt worden sei, ebenfalls die Flucht gelungen.

Aktenkundig ist weiter, dass G._____ das Fahrzeug der Täter und grob das Kennzeichen beschreiben konnte (grauer Toyota mit Walliser Kontrollschild) und im Rahmen der anschliessenden Nachsuche am K._____ in F._____ (Ort) ein PW Toyota Verso, Farbe Grau mit der Kontrollschild-Nr. VS L._____, angehalten wurde. Im Fahrzeug sollen sich der Freund/Verlobte der Beschwerdeführerin (M._____), ihr jüngerer Bruder (N._____) und D._____ befunden haben. Die Beschwerdeführerin stand gemäss Wahrnehmungsbericht des Polizeibeamten O._____ vom 29. September 2022 neben dem Fahrzeug. Im Rahmen der Durchsuchung des Fahrzeugs wurden u.a. zwei Messer sowie Mobiltelefone und Ausweisschriften aufgefunden, welche keiner der angehaltenen Personen zugeordnet werden konnten (vgl. auch Berichtsrapport des Polizeibeamten P._____ vom 30. September 2022, auch zum Folgenden). Weiter wurden im Rahmen der Personenkontrolle bei der Beschwerdeführerin zwei Bündel 20er Noten im Gesamtbetrag von CHF 4'000.00 sichergestellt.

- 5.3 Das Zwangsmassnahmengericht hielt zum dringenden Tatverdacht fest, dass aufgrund der zeitlichen und örtlichen Nähe sowie der von der Nachbarin erfolgten Beschreibung des Personenwagens vorläufig angenommen werden müsse, dass es sich beim angehaltenen Fahrzeug um dasjenige handle, mit welchem die Täter geflüchtet seien. Auch dürfe mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Täterschaft der drei angehaltenen Männer ausgegangen werden. Betreffend die Tatbeteiligung der Beschwerdeführerin führte das Zwangsmassnahmengericht aus, dass eine Mittäterschaft – oder allenfalls Gehilfenschaft – auch dann möglich sei, wenn sie sich nicht unmittelbar am Tatort aufgehalten habe, so z.B. durch Schmiere-Stehen oder als Fahrerin des Fluchtfahrzeugs. Den Einwand der Beschwerdeführerin, dass sie sich auf einem Ausflug befunden hätten, bezeichnete es unter Hinweis auf die Tageszeit als wenig plausibel. Unglaublich erachtete es weiter die Ausführungen hinsichtlich der Bündel 20er Noten. Sowohl das Bezahlen grösserer Geldbeträge in der vorgefundenen Stückelung sei nicht nachvollziehbar, wie auch der Umstand, dass ein so grosser Bargeldbetrag, der angeblich in S._____ (Ort im Kanton VS) bezahlt werden müsse, durch die ganze Schweiz mitgeführt werde. Der Verdacht der Staatsanwaltschaft, wonach der Hintergrund des stattgefundenen Angriffs ein Drogengeschäft gewesen sein könnte, erscheine naheliegend. Mit Blick auf den Stand des Verfahrens könne derzeit der dringende Tatverdacht einer Tatbeteiligung der Beschwerdeführerin jedenfalls bejaht werden, auch wenn aktuell ihre Rolle unklar sei und auch nicht ausgeschlossen werden könne, dass sie tatsächlich nichts vom Vorfall gewusst habe.
- 5.4 Die Beschwerdeführerin verneint das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts. Zum einen bestünden keine Hinweise dafür, dass der Angriff im Zusammenhang mit einem Drogengeschäft gestanden haben könnte. Weder werde ein dringender Tatverdacht hinsichtlich Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) geltend gemacht, noch liessen sich allfällige BetmG-Widerhandlungen mit den sichergestellten 20er Noten begründen. Zum anderen würden konkrete Anhaltspunkte fehlen, dass sie am (mutmasslichen) Angriff beteiligt gewesen sei. Sie sei nicht im Haus gewesen und es sei auch nicht erstellt, dass sie sich in der Nähe

des Hauses aufgehalten habe. Andernfalls dürfte davon ausgegangen werden, dass sie von der ominösen Zeugin ebenfalls gesehen worden wäre. Darüber hinaus lägen auch keine Hinweise für einen allfälligen Tatbeitrag vor. Das Zwangsmassnahmengericht ver falle in Willkür, indem es ausführe, sie könnte Schmiere gestanden oder das Fluchtfahrzeug gefahren haben und deshalb Mittäterin oder Gehilfin sein. Sie besitze keinen Führerausweis und sei auch nicht auf dem Fahrersitz oder neben der Fahrertür von der Polizei angehalten worden. Die Polizei gehe denn auch davon aus, dass D._____ das Fahrzeug gelenkt habe. Eine unterstützende Handlung könne auch nicht im Schmiere-Stehen erblickt werden, soll sich der Angriff doch in einem Haus zugetragen haben, wo Schmiere-Stehen nur sehr beschränkt möglich gewesen wäre. Abgesehen davon hätte sie, um überhaupt als Beteiligte in Frage zu kommen, vom Vorhaben ihrer Begleiter Kenntnis haben müssen, was indes nicht erstellt sei und bestritten werde. Auch die Vorinstanz schliesse nicht aus, dass sie vom Vorfall nichts gewusst habe. Allein der Umstand, dass sie am besagten Abend mit den mutmasslichen Tätern unterwegs gewesen sei, reiche zur Begründung des dringenden Tatverdachts nicht aus.

- 5.5 Die Staatsanwaltschaft verweist in ihrer Stellungnahme vom 24. Oktober 2022 auf die (zwischenzeitlich parteiöffentlich) gemachten Aussagen von D._____, welcher die Beschwerdeführerin schwer belastet. So soll die Beschwerdeführerin Teil eines Teams gewesen sein, das – zwecks Diebstahls von Drogen – einen Einbruch beabsichtigt habe. Ausserdem sei sie neben M._____, ihrem Freund und Anführer der Gruppe, die «zweite Chefin» gewesen.
- 5.6 Im Gegensatz zum erkennenden Sachgericht hat das Haftgericht bei der Überprüfung des allgemeinen Haftgrunds des dringenden Tatverdachts (Art. 221 Abs. 1 Ingress StPO) keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Macht eine inhaftierte Person geltend, sie befinde sich ohne ausreichenden Tatverdacht in strafprozessualer Haft, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für ein Verbrechen oder Vergehen und eine Beteiligung der von der Haft betroffenen Person an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen dürfen. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen, noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV 330 E. 2 und 137 IV 122 E. 3.2, je mit Hinweisen). Betreffend die Aussagen der Beteiligten hat das Haftgericht im Haftprüfungsverfahren ebenfalls keine einlässliche Würdigung vorzunehmen. Dies wird vielmehr Sache des urteilenden Gerichts sein (BGE 137 IV 122 E. 3.3). Zu Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht noch geringer. Im Laufe des Verfahrens ist in der Regel ein immer strengerer Massstab an die Erheb-

lichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_91/2022 vom 18. März 2022 E. 1.1 mit Verweis auf BGE 143 IV 316 E. 3.2).

5.7

5.7.1 Dass das Zwangsmassnahmengericht den dringenden Tatverdacht bejaht hat, ist nicht zu beanstanden. Es kann insoweit auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid resp. E. 5.3 hiervor verwiesen werden. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich zu den Haftakten gereichten Aussagen von D._____ hat sich der dringende Tatverdacht einer Tatbeteiligung der Beschwerdeführerin zudem verdichtet (dazu E. 5.7.2 hiernach) und es darf davon ausgegangen werden, dass eine fünfte (derzeit flüchtige) Person involviert gewesen ist. Es bestehen aktuell keine Hinweise, welche die Glaubhaftigkeit der Aussagen von D._____, der sich selber belastet, derart in Zweifel zu ziehen vermöchten, dass auf sie nicht abgestellt werden dürfte. Seine Schilderungen sind konstant und decken sich mit den ersten Erkenntnissen resp. den Schilderungen der Hausbewohner/Geschädigten (so z.B., dass im Haus geschrien worden und einer Person zunächst die Flucht nicht gelungen sei).

5.7.2 Gemäss Aussagen von D._____ beabsichtigte M._____ mit seinem Team (bestehend aus «Q._____» [derzeit flüchtig], N._____, der Beschwerdeführerin und ihm [D._____]) einen Einbruch, wobei es um das Stehlen von Drogen gegangen sei. Zur Rolle der Beschwerdeführerin führte er aus, dass sie die Freundin des Anführers/Chefs (M._____) und die zweite Chefin sei und mehr als andere wisse (Einvernahmeprotokoll vom 20. Oktober 2022 Z. 100 ff.). Sie hätte die Lage beobachtet («A._____ spielte den Spion.» [Protokoll der Hafteröffnung von D._____ vom 29. September 2022 Z. 106]; «Und A._____ war auf der Strasse, hielt das Telefon am Ohr und tat so, als wäre sie am Telefonieren. Sie gab M._____ Informationen.» [Einvernahmeprotokoll von D._____ vom 20. Oktober 2022 Z. 229 f.]).

Gestützt auf die Aussagen des Tatbeteiligten D._____ zielen die Argumente der Beschwerdeführerin ins Leere, wonach keine Hinweise dafür bestünden, dass es um Drogen gegangen sei und sie an der Tat mitgewirkt habe. Ebenso wenig kann ihrem Einwand gefolgt werden, dass sie von allem nichts gewusst habe. Die derzeitige Aktenlage erlaubt den Schluss, dass die Beschwerdeführerin Kenntnis über das Vorhaben gehabt und sich – mindestens durch Sondieren der Lage – an der Tat (d.h. am Angriff, evtl. an der einfachen Körperverletzung resp. Tötlichkeit, am Hausfriedensbruch und an der Drohung) beteiligt hat. Dass sie von der «ominösen Zeugin» (gemeint ist wohl die Nachbarin G._____) nicht gesehen worden ist, mag sein, ändert aber nichts am derzeitigen Ergebnis. Gleich verhält es sich mit ihrem Einwand, wonach sie nicht das Auto gelenkt habe. Der dringende Tatverdacht ist klar zu bejahen. Welche Rolle die Beschwerdeführerin letztlich innegehabt hat (Mittäterin oder Gehilfin), braucht in diesem Stadium des Verfahrens nicht beurteilt zu werden, bzw. ist Teil der weiteren Ermittlungen.

6. Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinn von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Zwangsmass-

nahmengericht begründete die Rechtmässigkeit der Untersuchungshaft mit Kollusionsgefahr.

- 6.1 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung soll Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr verhindern, dass die beschuldigte Person die Freiheit dazu missbrauchen würde, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts zu vereiteln oder zu gefährden. Die theoretische Möglichkeit, dass die beschuldigte Person in Freiheit kolludieren könnte, genügt nicht, um die Fortsetzung der Haft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrunds ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich ergeben aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren fortgeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (BGE 137 IV 122 E. 4.2 und 132 I 21 E. 3.2, je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1B_558/2021 vom 3. November 2021 E. 3.2 und 1B_196/2021 vom 11. Mai 2021 E. 3.2, je mit Hinweisen).
- 6.2 Die Beschwerdeführerin bestreitet in ihrer Beschwerde – mangels dringenden Tatverdachts und Kollusionsmöglichkeiten – den Haftgrund der Kollusionsgefahr. Es sei zu vermuten, dass ihre Begleiter in Haft verbleiben, womit Absprachen und Einflussnahmen nicht möglich seien. Zudem dürften die Opfer bereits befragt worden sein, so dass auch insoweit eine Einflussnahme unwahrscheinlich sei. Hinzu komme, dass sie diese ohnehin nicht kenne.
- 6.3 Den Ausführungen der Beschwerdeführerin kann nicht gefolgt werden. Wie ausgeführt, ist der dringende Tatverdacht gegeben. Weiter bestehen mit Blick auf die Aussagen des Tatbeteiligten D._____ – und damit entgegen den Ausführungen in der Beschwerde – konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine weitere (flüchtige) Person, genannt «Q._____», beteiligt gewesen ist. Da es sich hierbei um einen Bekannten ihres Freundes/Verlobten gehandelt haben soll, dürfte sie diesen ebenfalls kennen. Selbst wenn sie ihn am 28. September 2022 zum ersten Mal gesehen haben sollte, dürfte es nicht schwer sein, via Umfeld ihres Freundes an die Kontaktdaten von «Q._____» zu gelangen. Für die Beschwerdeführerin steht viel auf dem Spiel, droht ihr doch im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung die Landesverweisung (Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB; SR 311.0]). Somit ist von einem grossen Interesse ihrerseits auszugehen, dass andere Personen ihre Sachverhaltsschilderung bestätigen.

6.4 Der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr wurde demzufolge vom Zwangsmassnahmengericht zu Recht bejaht. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt unbegründet.

7.

7.1 Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO). Gemäss Art. 31 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 143 IV 168 E. 5.1).

7.2 Angesichts der im Raum stehenden Vorwürfe droht mit der erstmalig angeordneten Haftdauer von drei Monaten noch keine Überhaft. Wie das Zwangsmassnahmengericht unter Verweis auf den Referenzsachverhalt der VBRS-Richtlinien zu Recht festgehalten hat, darf derzeit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführerin im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung eine Strafe von mehr als drei Monaten droht. Der Geschädigte H._____ wurde in seinem Zuhause angegriffen; weiter soll ein Schlagstock involviert gewesen sein (vgl. dazu die Aussagen von D._____, wonach Waffen mitgeführt worden seien und N._____ einen Teleskopschlagstock gehabt habe [Einvernahmeprotokoll vom 29. September 2022 Z. 191 ff; Protokoll Hafteröffnung vom 29. September 2022 Z. 119 f.; Einvernahmeprotokoll vom 20. Oktober 2022 Z. 198 f.; ferner S. 46 der VBRS-Richtlinien [www.staw.justice.be.ch/de/start/dienstleistungen/weisungen-richtlinien.html]).

Die Strafuntersuchung steht erst am Anfang und der genaue Sachverhalt bedarf – insbesondere bezüglich der Rolle der Beschwerdeführerin und dem Hintergrund der Tat – weiterer Abklärungen. Mit Blick auf die noch anstehenden Ermittlungshandlungen (u.a. Einvernahmen; Suche nach dem flüchtigen Mittäter «Q._____») und das Entsiegelungsverfahren ist die angeordnete Haftdauer von drei Monaten verhältnismässig.

7.3 Die Beschwerdeführerin beantragte in ihrer undatierten Eingabe (Eingang Beschwerdekammer: 26. Oktober 2022) diverse Ersatzmassnahmen (Bewährungsaufsicht, Kontaktverbot mit den Inhaftierten, Besuchsverbot, Wohnsitznahme bei den Eltern, evtl. Electronic Monitoring, Meldepflicht). Indes sind für die Beschwerdekammer keine mildereren Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO erkennbar, wel-

che die Kollusionsgefahr hinreichend zu bannen vermöchten. Ausserhalb der Haft bestünden für die Beschwerdeführerin durchaus Möglichkeiten, mit «Q. _____» direkt oder indirekt (d.h. über Drittpersonen) in Kontakt zu treten. Gleich verhält es sich mit den derzeit inhaftierten Tatverdächtigen. Da die Kollusionsgefahr derzeit beträchtlich ist und für die Beschwerdeführerin einiges auf dem Spiel steht, besteht keine genügende Gewähr dafür, dass sie sich an ein Kontaktverbot halten würde. Eine Kontaktaufnahme liesse sich auch mit elektronischer Überwachung nicht ausschliessen. Inwiefern eine Bewährungsaufsicht, die Wohnsitznahme bei den Eltern und eine Meldepflicht die Kollusionsgefahr hinreichend zu bannen vermöchten, ist nicht erkennbar. Diese Ersatzmassnahmen wären allenfalls im Rahmen des – hier derzeit nicht relevanten – Haftgrunds der Fluchtgefahr von Bedeutung. Und schliesslich ist festzuhalten, dass ein Besuchsverbot allein die Kontaktaufnahme mit (mutmasslich) Tatbeteiligten nicht verhindern kann und demzufolge eine Haftentlassung ebenfalls nicht zu rechtfertigen vermag.

- 7.4 Die Untersuchungshaft erweist sich somit auch mit Blick auf die Verhältnismässigkeit als rechters.
8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sämtliche Haftvoraussetzungen erfüllt sind. Die Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen.
9. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt.
4. Zu eröffnen:
 - der Beschuldigten/Beschwerdeführerin, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____ (per Einschreiben)
 - dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsidentin R. _____ (mit den Akten – per Einschreiben)
 - Staatsanwalt C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (per Einschreiben)

Mitzuteilen:

- der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Bern, 1. November 2022

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi

i.V. Gerichtsschreiberin Lienhard

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.